

## **Augen auf beim Pferdekauf – brauche ich eine tierärztliche Untersuchung?**

Das Recht beim Pferdekauf hat sich seit 2002 deutlich zugunsten der Käufer gewandelt. Musste bis dahin der Verkäufer nur für sehr wenige und für das Sportpferd nicht immer wirklich wichtige Mängel, die sogenannten „Hauptmängel“, haften - und dies auch nur für eine kurze Zeit von in der Regel 2 Wochen - so ist heute der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer ein mängelfreies Tier zu übergeben. Für diese „zugesicherte Eigenschaft“ haftet er sogar für ein ganzes Jahr als Privatmann respektive 2 Jahre als professioneller Händler. Allerdings muss im Einzelfall festgestellt werden, dass der Mangel beim Kauf bereits vorhanden war. Dies wird für 6 Monate angenommen, sofern der Verkäufer eine beruflich mit dem Verkauf von Pferden befasste Person ist, auch bei juristischen Personen wie zum Beispiel Pferdezuchtverbänden oder Gestüten. Nach dieser Zeit wie auch bei Käufen „von privat“ muss der Käufer nachweisen, dass der Mangel beim Kauf des Pferdes bereits bestanden hat. Die Lage für den Pferdekäufer ist also deutlich günstiger als früher; dagegen sollte der Verkäufer von sich aus ein vitales Interesse daran haben, beim Verkauf die eventuellen Mängel ausgeschlossen beziehungsweise im Vertrag benannt zu haben und damit die Einverständniserklärung des Käufers zu diesem Mangel zu haben - hier ist die Rede von kleinen Fehlern ohne Auswirkung auf die Nutzbarkeit des Tieres wie z.B. einem Überbein oder auch einem geringgradigen Röntgenbefund. Der Verkäufer wird nicht nach 2 Jahren das Pferd zurück nehmen wollen wegen eines geringfügigen Problems, das beim Kauf bereits vorhanden war, aber keinen erheblichen Mangel darstellt und nur herangezogen wird, weil der Käufer sich beim Kauf finanziell oder reiterlich überschätzt hat. Diese lange Gewährleistungsfrist ist für viele Verkäufer ein Problem und wird deshalb oft vertraglich verkürzt; endgültige Urteile über diese Möglichkeit stehen noch aus. Häufiges Streitmotiv ist das nach einiger Zeit selbstkritisch anerkannte Unvermögen des Reiters, mit dem Pferd zurecht zu kommen; dann wird gerne nachträglich nach verborgenen Mängeln gesucht, um dem Verkäufer das Pferd zurück zu geben. Um hier der Unsicherheit vorzubeugen, sollten Käufer und Verkäufer sich auf eine Prozedur einigen, die ein hohes Maß an Information über das betreffende Pferd bietet - was vor dem Kauf klar ist - und möglichst schriftlich fixiert - kann später nicht mehr zu Streit Anlass geben. Insoweit ist also eine tierärztliche Kaufuntersuchung, die den Gesundheitszustand des Pferdes am Tag x feststellt und beschreibt, eigentlich eine Notwendigkeit. Ausgangspunkt dieser Untersuchung und ihr wichtigster Anteil ist immer die vollständige klinische Untersuchung nach den tiermedizinischen Regeln in der Ruhe und in Belastung. Daraus ergeben sich die Bedingungen der Untersuchung: Tageslicht in ruhiger Umgebung, Möglichkeit der Bewegung des Tieres auf hartem und weichem Boden; zur Untersuchung der Augen wird zudem ein abdunkelbarer Bereich (Box, Stallgasse, Scheune oä) gebraucht. Der genaue Umfang der Untersuchung sollte vorher festgelegt werden, es kann sich aber auch im Verlauf die Notwendigkeit weitergehender Maßnahmen zeigen. Röntgenaufnahmen können standardmäßig angefertigt werden oder bei Bedarf nachträglich vereinbart, wenn zum Beispiel eine Schwellung am Knochen oder eine Bewegungsstörung geklärt werden muss. Dabei gilt aber immer das Prinzip, dass eine noch so schöne Röntgenaufnahme einen schlechten klinischen Befund nicht verbessern kann; eine positive Beugeprobe wird nicht dadurch besser, dass das Röntgenbild keine Hinweise auf die Ursache gibt. Vielmehr ist dann sinnvoll, den klinisch auffälligen Teil der Untersuchung nach einigen Tagen zu wiederholen; manchmal sind kleine akute Probleme, zum Beispiel vom Transport, nach kurzer Zeit wieder abgeheilt